

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

neoform Classic

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Identifizierte Verwendungen

PC8	Biozidprodukte (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel)
PC35	Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Adresse:

Dr. Weigert (Schweiz) AG  
General-Guisan-Strasse 6  
CH-6300 Zug  
Telefon-Nr. +41 (0) 41 229 40 10  
Fax-Nr. +41 (0) 41 229 40 13  
www.drweigert.ch

#### E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB:

sida@drweigert.de

#### Hersteller:

Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG  
Mühlenhagen 85  
20539 Hamburg  
Telefon-Nr. +49 40 789 60 0  
Fax-Nr. +49 40 789 60 120  
www.drweigert.com

### 1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse Telefon/téléphone: 145; www.toxi.ch

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
Skin Corr. 1B	H314
Eye Dam. 1	H318
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 2	H411

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Gefahrenpiktogramme

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23



## Signalwort

Gefahr

## Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

## Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
Gebinde nur restentleert und verschlossen entsorgen. Entsorgung von Füllgutresten: siehe Sicherheitsdatenblatt.

## Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin; 1-Aminopropan-2-ol

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist. Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

##### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

CAS-Nr.	2372-82-9		
EINECS-Nr.	219-145-8		
Registrierungsnr.	01-2119980592-29		
Konzentration	9,0		%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
	Acute Tox. 3	H301	Expositionsweg: oral
	Skin Corr. 1B	H314	
	Eye Dam. 1	H318	
	STOT RE 2	H373	
	Aquatic Acute 1	H400	
	Aquatic Chronic 1	H410	

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)  
Aquatic Acute 1 M = 10

##### Amine, N-C10-C16-alkyltrimethylendi-, Reaktionsprodukte mit Chloressigsäure

CAS-Nr.	139734-65-9		
EINECS-Nr.	701-317-3		
Registrierungsnr.	01-2120050368-56		
Konzentration	0,9		%

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Acute Tox. 4	H302	Expositionsweg: oral
Skin Corr. 1C	H314	
Eye Dam. 1	H318	
STOT RE 2	H373	Expositionsweg: oral
Aquatic Acute 1	H400	
Aquatic Chronic 1	H410	
Acute Tox. 3	H311	Expositionsweg: dermal

## Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Irrit. 2	H315	> 1 <= 20 %
Eye Irrit. 2	H319	>= 1 < 3 %
Aquatic Acute 1		M = 10

## 1-Aminopropan-2-ol

CAS-Nr.	78-96-6		
EINECS-Nr.	201-162-7		
Registrierungsnr.	01-2119475331-43		
Konzentration	>= 1	< 5	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
Acute Tox. 4	H312	Expositionsweg: dermal	
Skin Corr. 1B	H314		
Eye Dam. 1	H318		

## Zitronensäure

CAS-Nr.	77-92-9		
EINECS-Nr.	201-069-1		
Registrierungsnr.	01-2119457026-42		
Konzentration	>= 1	< 5	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
Eye Irrit. 2	H319		
STOT SE 3	H335		

## Sonstige Angaben

Genauer Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad). In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Nach Einatmen von Sprühnebeln ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Ärztlicher Behandlung zuführen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Kein Erbrechen einleiten.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

### Hinweise für den Arzt / Gefahren

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

#### Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Aerosolbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## Unverträglichkeiten

### Empfohlene Lagertemperatur

Wert &gt; 0 &lt; 30 °C

### Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten. Lagerräume gut belüften. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

### Lagerklassen

Lagerklasse nach TRGS 510 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

keine Daten

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Expositionsgrenzwerte

##### Zitronensäure, wasserfrei

Liste	SUVA	
Typ	MAK	
Wert	2	mg/m <sup>3</sup>
Kurzzeitgrenzwert	4	mg/m <sup>3</sup>
Bemerkung: SSc; AW Reizung		

##### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Liste	SUVA	
Typ	MAK	
Wert	0,05	mg/m <sup>3</sup>
Kurzzeitgrenzwert	0,4	mg/m <sup>3</sup>
Stand: 07/2018		

#### Sonstige Angaben

Weitere zu überwachende Parameter sind nicht bekannt.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augenspülvorrichtung bereithalten. Notdusche bereithalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

#### Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.  
Partikelfilter P2

#### Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe			
Verwendung	Permanenter Handkontakt		
Geeignetes Material	Neopren		
Materialstärke	>=	0,65	mm
Durchdringungszeit	>	480	min
Geeignetes Material	Nitril		
Materialstärke	>=	0,4	mm
Durchdringungszeit	>	480	min
Geeignetes Material	Butyl		
Materialstärke	>=	0,7	mm

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

Durchdringungszeit > 480 min  
 Verwendung Kurzzeitiger Handkontakt  
 Geeignetes Material Nitril  
 Materialstärke  $\geq$  0,11 mm  
 Der Handschutz muss EN ISO 374 entsprechen.

## Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz; Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

## Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	flüssig		
<b>Farbe</b>	farblos bis gelblich		
<b>Geruch</b>	schwach aminartig		
<b>Schmelzpunkt</b>			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>Gefrierpunkt</b>			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>			
Wert	ca. 100		°C
<b>Entzündbarkeit</b>			
Bewertung	Nicht anwendbar		
<b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
<b>Flammpunkt</b>			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
<b>Zündtemperatur</b>			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
<b>Zersetzungstemperatur</b>			
Bemerkung			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>pH-Wert</b>			
Wert	10,1		
Temperatur	20		°C
<b>Viskosität</b>			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>Löslichkeit(en)</b>			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b>			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>Dampfdruck</b>			
Bemerkung	nicht bestimmt		
<b>Dichte und/oder relative Dichte</b>			
Wert	1,00		g/cm <sup>3</sup>
Temperatur	20		°C

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## Relative Dampfdichte

Bemerkung nicht bestimmt

## 9.2. Sonstige Angaben

### Geruchsschwelle

Bemerkung nicht bestimmt

### Verdunstungszahl

Bemerkung nicht bestimmt

### Wasserlöslichkeit

Bemerkung beliebig mischbar

### Explosive Eigenschaften

Bewertung nein

### Oxidierende Eigenschaften

Bewertung Keine bekannt

### Sonstige Angaben

Keine bekannt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute orale Toxizität

Spezies	Ratte		
LD50	>	2000	mg/kg
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)		

#### Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)

##### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Spezies	Ratte		
LD50	>	243	mg/kg
Methode	OECD 401		

##### 1-Aminopropan-2-ol

Spezies	Ratte (männlich)		
LD50		2813	mg/kg

#### Akute dermale Toxizität

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)

### 1-Aminopropan-2-ol

Spezies

Kaninchen

LD50

1851

mg/kg

## Akute inhalative Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bewertung ätzend

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Bewertung ätzend

## Sensibilisierung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Subakute, subchronische, chronische Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Mutagenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Cancerogenität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

### Einmalige Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Wiederholte Exposition

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

### Erfahrungen aus der Praxis

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege führen.

### Sonstige Angaben

Über die in diesem Unterabschnitt angegebenen Informationen hinaus liegen zum Produkt keine weiteren Daten vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

#### Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

##### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Spezies

Zebrabärbling (Brachydanio rerio)

LC50

0,1

bis

1

mg/l

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

Expositionsdauer 96 h  
Methode OECD 203

## Zitronensäure

Spezies Goldorfe (*Leuciscus idus*)  
LC50 440 bis 706 mg/l  
Expositionsdauer 96 h

## Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Spezies *Daphnia magna*  
EC50 0,01 bis 0,1 mg/l  
Expositionsdauer 48 h  
Methode OECD 202

### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Spezies *Daphnia magna*  
NOEC 0,01 bis 0,1 mg/l  
Expositionsdauer 221 d  
Methode OECD 211

## Algentoxizität (Inhaltsstoffe)

### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Spezies *Scenedesmus subspicatus*  
EC50 0,01 bis 0,1 mg/l  
Expositionsdauer 72 h  
Methode OECD 201

## Bakterientoxizität (Inhaltsstoffe)

### N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Spezies Belebtschlamm  
EC50 18 mg/l  
Expositionsdauer 3 h  
Methode OECD 209

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

## 12.4. Mobilität im Boden

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

### Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

### Allgemeine Hinweise / Ökologie

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Entsorgung Produkt

EAK-Abfallschlüssel	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
EAK-Abfallschlüssel	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

#### Entsorgung Verpackung

EAK-Abfallschlüssel	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
---------------------	----------	-----------------------------

Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

EAK-Abfallschlüssel	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
---------------------	-----------	--

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

	Landtransport ADR/RID	Seeschiffstransport IMDG/GGVSee	Lufttransport ICAO/IATA
Tunnelbeschränkungscode	E		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	1903	1903	1903
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DESINFIZIATIONSMITTEL, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpro- pan-1,3-diamin, 1-Aminopropan-2-ol)	DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpro- pane-1,3-diamine, 1-aminopropan-2-ol)	DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpro- pane-1,3-diamine, 1-aminopropan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8	8
Gefahrzettel			
14.4. Verpackungsgruppe	III	III	III
Begrenzte Menge	5 l	5 l	
Beförderungskategorie	3		
14.5. Umweltgefahren	 UMWELTGEFÄHRDEND	Marine Pollutant  ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

## Angaben für alle Verkehrsträger

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8

## Weitere Informationen

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Störfall-Kategorien gem. 2012/18/EU

Kategorie	E1	Gewässergefährdend	100	t	200	t
-----------	----	--------------------	-----	---	-----	---

#### Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

##### Weitere Bestandteile

Desinfektionsmittel

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

## Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse WGK 3  
Bemerkung Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV

## VOC

VOC (CH) 0 %  
VOC (EU) 0 %

## Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

## Weitere Informationen

Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC).

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1B	H314
Eye Dam. 1	H318
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 2	H411

### H-Sätze aus Abschnitt 2/3

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### CLP-Kategorien aus Abschnitt 2/3

Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1C
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

### Abkürzungen

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route  
RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

# neoform Classic

Version: 2 / CH

Ersetzt Version: 1 / CH

Überarbeitet am:  
27.07.2020

Druckdatum: 23.01.23

ICAO: International Civil Aviation Organization  
IATA: International Air Transport Association  
VOC: Volatile Organic Compound  
LD: Letale Dosis  
LC: Letale Konzentration  
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic  
vPvB: Very persistent and very bioaccumulative  
SVHC: Substances of very high concern  
MARPOL 73/78: International Convention for the Prevention of Pollution From Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 (MARPOL: Marine Pollution)  
IBC: Intermediate Bulk Container  
CAS: Chemical Abstracts Service  
ISO: International Organization for Standardization  
OEL: Occupational exposure limit  
OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development  
UN: United Nations  
IMO: International Maritime Organization  
SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

## Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: \*\*\*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.